

Good Practice Center

Förderung von Benachteiligten in der Berufsbildung



G L O S S A R

<http://www.good-practice.de/glossar.php>

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T **U** V W X Y Z

Übergangshilfen

Übergangshilfen stehen gleichermaßen den Auszubildenden zu, die nach dem Abbruch einer Ausbildung in einem Betrieb oder einer außerbetrieblichen Einrichtung auf der Suche nach einer neuen Ausbildungsstelle sind, ebenso aber auch denen, die bereits eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Bei letzteren sollen die Hilfen ein Arbeitsverhältnis begründen oder festigen. Übergangshilfen setzen voraus, dass die Ausbildung bereits mit ausbildungsbegleitenden Hilfen oder als Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen gefördert wurde.

Quellen:

Fülbier, P./Münchmeier, R. (Hrsg.), Handbuch Jugendsozialarbeit 2001, Votum-Verlag, Münster (Seite 941)

 SGB III, dort § 241 (3)
http://www.bundesrecht.juris.de/sgb_3/___241.html